

Unterabschnitt 3: Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 17: Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)

I. Geschütztes Rechtsgut

Schutzgut des § 239 StGB ist die Fortbewegungsfreiheit, d.h. die Freiheit zur Verwirklichung des Willens, den derzeitigen Aufenthaltsort zu verlassen und sich fortzubewegen.

Nach h.M. (BGHSt 32, 183, 188 f.; Sch/Sch/*Eser/Eisele* § 239 Rn. 1; *Rengier* BT II § 22 Rn. 2) ist auch die potenzielle Bewegungsfreiheit geschützt, so dass auch derjenige den Schutz des § 239 StGB genießt, der seine Einsperrung nicht bemerkt oder sich gar nicht fortbewegen will.

- ⊕ Umfassende Sicherung der Bewegungsfreiheit: Auch wer sich zum Zeitpunkt der Einsperrung nicht fortbewegen will, will noch lange nicht eingesperrt werden.
- ⊕ Ob das Opfer noch den Willen bildet, sich fortzubewegen, hängt bloß vom Zufall ab.

Nach a.A. ist nur die aktuelle Fortbewegungsfreiheit geschützt (*Fischer* § 239 Rn. 4; *Joecks/Jäger* § 239 Rn. 11).

- ⊕ Die h.M. führt zur Vorverlagerung der Strafbarkeit, indem sie das Versuchsunrecht als vollendetes Delikt bestraft.

- ⊕ Nach Einführung der Versuchsstrafbarkeit in § 239 II StGB durch das 6. StrRG besteht dafür kein Bedürfnis mehr.

§ 239 StGB ist ein Dauerdelikt. Es wird vollendet mit dem Eintritt des Freiheitsverlustes (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 423). Beendigung tritt erst ein, wenn die Freiheitsentziehung wieder aufgehoben ist (BGHSt 20, 227).

II. Kriminologie

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2016 weist lediglich 4.699 erfasste Fälle von Freiheitsberaubung auf. Das entspricht einem Anteil von 0,1 % an der Gesamtkriminalität. Dieser Kriminalitätsbereich weist eine Aufklärungsquote von 90,8 % auf.

III. Grundtatbestand

1. Tatobjekt

Taugliches Tatobjekt ist jeder Mensch, der die natürliche Fähigkeit und Möglichkeit besitzt, sich fortbewegen zu können und wollen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 418). Zu verneinen ist dies etwa bei Säuglingen (*Rengier* BT II § 22 Rn. 5).

Bei Schlafenden und Bewusstlosen ist ebenso wie in Fällen, in denen das Opfer seine Einsperrung nicht bemerkt hat, streitig, ob eine vollendete Freiheitsberaubung vorliegt. In dieser Streitfrage spiegelt sich die unterschiedliche Beurteilung des geschützten Rechtsguts von § 239 StGB wider.

- **Aktualitätstheorie (SK/Wolters § 239 Rn. 3):** Eine vollendete Freiheitsberaubung liegt erst in dem Moment vor, in dem sich das Opfer tatsächlich fortbewegen will. Das Opfer muss sich bewusst sein, dass es seinen Aufenthaltsort nicht verlassen kann. Beim schlafenden Opfer ist die Freiheitsberaubung daher erst vollendet, wenn das Opfer nach Erwachen den Aufenthaltsort verlassen will.
- **Potenzialitätstheorie (BGHSt 32, 183, 188; LK/Träger/Schluckebier § 239 Rn. 10; MK/Wieck-Noodt § 239 Rn. 17; Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 418):** Eine vollendete Freiheitsberaubung ist auch gegeben, wenn sich das Opfer gar nicht fortbewegen will bzw. seine Lage gar nicht bemerkt. Die Freiheitsberaubung ist bereits mit dem Einsperren des Schlafenden vollendet, wenn sich die Möglichkeit seines Erwachens während der Einsperrung nicht mit Sicherheit ausschließen lässt und der Angriff auf ihre Fortbewegungsfreiheit nach dem Willen des Täters seine Wirksamkeit voll entfalten soll, wenn ihr Bewusstsein zurückkehrt.
- **Aktualisierbarkeitstheorie (Rengier BT II § 22 Rn. 5):** Eine vollendete Freiheitsberaubung liegt vor, wenn das Opfer seinen potenziell vorhandenen Fortbewegungswillen jederzeit aktualisieren könnte, selbst wenn es die Lage nicht bemerkt hat. Wird ein Schlafender eingesperrt, ist die Freiheitsberaubung (erst) mit dessen Erwachen und unabhängig vom Willen, den Aufenthaltsort zu verändern, vollendet.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld § 239 *trotz mangelnden Fortbewegungswillens*? <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/-239/obj-tb/-239-trotz-mangelndem-fortbewegungswillen>

2. Tathandlung

Tathandlungen der Freiheitsberaubung sind das Einsperren und das Berauben der Freiheit auf andere Weise. Eine bestimmte Dauer der Freiheitsberaubung wird nicht verlangt. Nur zeitlich völlig unerhebliche, ganz kurzfristige Beeinträchtigungen fallen aus dem Tatbestand (*Rengier* BT II § 22 Rn. 13). Verbreitet ist insoweit die Formel nach RGSt 7, 259, 260, wonach die Dauer des Gebets eines „Vaterunser“ bereits genügt. Ein kurzzeitiges Festhalten während einer körperlichen Auseinandersetzung genügt nicht (BGH NStZ 2003, 371).

In räumlicher Hinsicht genügt es, wenn die Bewegungsfreiheit auf ein größeres Areal beschränkt wird (z.B. auf den Bereich eines Krankenhauses). Angesichts des Schutzzwecks der Norm darf der verbleibende Bewegungsraum gleichwohl nicht beliebig weiträumig sein (BGH NStZ 2015, 338, 339 f.: Beschränkung auf Staatsgebiet ist keine Freiheitsberaubung; a.A. *Wieck-Noodt* NStZ 2015, 646, 647, die auch das Staatsgebiet als grundsätzlich vom Tatbestand erfasst ansieht). Ist die der Freiheit beraubte Person bspw. in ein Haus eingesperrt, so kann aufgrund der verbliebenen Restfreiheiten an ihr eine weitere Freiheitsberaubung durch Einschluss in einem Raum oder durch Fesselung begangen werden (*Rengier* BT I § 22 Rn. 15).

a) Einsperren

Einsperren ist das Festhalten in einem umschlossenen Raum durch äußere Vorrichtungen, so dass der Betroffene objektiv daran gehindert ist, den Raum zu verlassen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 420). Das Hindernis muss nicht unüberwindlich sein. Beim Einsperren handelt es sich um einen Spezialfall der Alt. 2.

b) Auf andere Weise der Freiheit berauben

„Auf andere Weise der Freiheit berauben“ kann in jedem Verhalten (Tun oder Unterlassen) bestehen, durch das ein anderer Mensch daran gehindert wird, seinen aktuellen Aufenthaltsort zu verlassen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 420). Grundsätzlich sind die in Betracht kommenden Verhaltensweisen und Tatmittel also nicht beschränkt.

Nicht unproblematisch ist jedoch, wie entschieden werden soll, wenn das Opfer faktisch gezwungen ist, den Aufenthaltsort nicht zu verändern.

Bsp.: Wegnahme der Kleider während des Nacktbadens.

Entscheidend ist hierbei, ob nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Überwindung der Barriere für Leib oder Leben unzumutbar gefährlich ist (*Rengier* BT II § 22 Rn. 12; *Sch/Sch/Eser/Eisele* § 239 Rn. 6a). Das Beispiel der versteckten Kleider verwirklicht also keine Freiheitsberaubung.

Das Einverständnis des Betroffenen wirkt tatbestandsausschließend und nicht lediglich rechtfertigend, da § 239 StGB seiner Struktur nach ein Handeln gegen den Willen des Verletzten voraussetzt (*Rengier* BT II § 22 Rn. 16; *Lackner/Kühl/Kühl* § 239 Rn. 5).

Das Aussperren ist tatbestandlich nicht erfasst.

Eine Freiheitsberaubung ist durch Unterlassen begehbar. So kommt bei unterlassener Vorführung vor den Haftrichter eine Freiheitsberaubung durch Unterlassen durch den verantwortlichen Polizeibeamten in Betracht, auch wenn dieser an der Festnahme nicht beteiligt war (BGH NStZ 2015, 641).

3. Versuch

Der Versuch ist strafbar (Abs. 2).

IV. Erschwernisgründe (§ 239 III, IV StGB)

Bei den Erschwernisgründen nach § 239 III Nr. 2, IV StGB handelt es sich nach allgemeiner Ansicht (*Rengier* BT II § 22 Rn. 19; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 425) um Erfolgsqualifikationen. Es gilt § 18 StGB.

Zu den tatbestandsspezifischen Gefahren der Freiheitsberaubung, als deren Verwirklichung sich der Eintritt der jeweils genannten Folge darstellen muss (vgl. KK 82 ff.), zählen etwa das Verhungern, Verdursten oder die Zufügung von schweren Verletzungen am gefesselten Opfer (*Rengier* BT II § 22 Rn. 22; vgl. auch BGH NStZ-RR 2002, 139). Unternimmt das Opfer einen Befreiungsversuch und erleidet dabei die schwere Folge, stellt sich auch dies als typische Folge der Verwirklichung des Grundtatbestands dar (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 425). Insoweit führt ein letztlich selbstschädigendes Verhalten des Opfers nicht – wie teilweise bei § 227 StGB – zum Ausschluss des tatbestandsspezifischen Gefährdusammenhangs (selbst der Suizid des gefangenen Opfers wird als auf dem Freiheitsberaubungserfolg beruhend angesehen, *MK/Wieck-Noodt* § 239 Rn. 49).

Hinsichtlich § 239 III Nr. 1 StGB ist umstritten, ob es sich ebenfalls um eine Erfolgsqualifikation handelt (so *Rengier* BT II § 22 Rn. 19; *Lackner/Kühl/Kühl* § 239 Rn. 9) oder ob die Modalität nicht als „normale“ Qualifikation (so *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 425; *Sch/Sch/Eser/Eisele* § 239 Rn. 12; *Fischer* § 239 Rn. 15) anzusehen ist, so dass auch die Dauer von über einer Woche vom Vorsatz des Täters umfasst sein muss. Für letztgenannte Sicht spricht der „aktive“ Wortlaut („wenn der Täter ... beraubt“), der von der herkömmlich auf eine Erfolgsqualifikation deutende Formulierung „verursacht“ abweicht. Vertreter der erstgenannten Auffassung können sich auf die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/8587, 84) berufen sowie darauf, dass beide Erschwernisgründe in § 239 III StGB parallel ausgelegt werden sollen.

Der Versuchsbeginn ist schwierig festzulegen.

Bsp.: Um die Teilnahme des starken Konkurrenten O am Sportfest in einer Woche zu verhindern, sperrt T ihn an einem einsamen Ort ein. O gelingt nach einem Tag die Flucht.

Fraglich ist, ob T mit dem Einsperren des O auch zu § 239 III Nr. 1 StGB unmittelbar angesetzt hat (dafür – ohne Begründung – SK/Wolters § 239 Rn. 18). Dafür spricht, dass T alles seinerseits Erforderliche getan hat, um O über eine Woche einzusperren. Andererseits kann von einem unmittelbaren Ansetzen noch nicht die Rede sein, wenn es noch sechs Tage dauert, bis der Tatbestand verwirklicht sein wird. Jede rein zeitliche Bestimmung des Versuchsbeginns (z.B. nach fünf oder sechs Tagen) sieht sich dem Willkürvorwurf ausgesetzt. Erwägenswert wäre eine entsprechende Heranziehung der Grundsätze des Versuchsbeginns beim Unterlassungsdelikt, da es der Täter nach dem Einsperren unterlässt, den freiheitsberaubenden Zustand zu beenden.

V. Konkurrenzen

Gesetzeseinheit ist anzunehmen, wenn die Freiheitsberaubung notwendiger Bestandteil oder regelmäßige Begleiterscheinung einer anderen Straftat ist (BGH NSTz-RR 2003, 45, 46; *Rengier* BT II § 22 Rn. 27).

Kommt ihr innerhalb des deliktischen Geschehens Eigenbedeutung zu, ist Tateinheit anzunehmen.

Soll zu mehr als der bloßen Duldung einer Freiheitsberaubung genötigt werden, so stehen § 240 und § 239 StGB in Tateinheit. Ist einziger Zweck der Nötigung, dem Opfer die Möglichkeit einer Ortsveränderung zu nehmen, verdrängt § 239 StGB die Nötigung als *lex specialis* (*Rengier* BT II § 22 Rn. 26).